

2. Änderung der Richtlinien für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Zeven vom 19.08.1998

§ 1

Name und Sitz

Name: Seniorenbeirat der Samtgemeinde Zeven

Sitz: Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven

§ 2

Aufgaben

- 1) Der Seniorenbeirat übernimmt die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen (über 60 Jahre) am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die Samtgemeinde sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe:

Insbesondere:

- 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen, berät Rat und Verwaltung im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen mit Relevanz für die ältere Generation.
 - 1.2 Information der Angehörigen der eigenen Generation über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich mit dem Ziel, Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
 - 1.3 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
 - 1.4 Verbindung zu Seniorenheimen und -unterkünften sowie Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimfürsprechern.
 - 1.5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- 2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich dafür im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung geben.
 - 3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom zuständigen Fachbereich der Samtgemeinde Zeven bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.
 - 4) Der Seniorenbeirat erwartet vom/von der Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation betreffen, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört wird.
 - 5) Der Seniorenbeirat ist verpflichtet mit dem Rat der Samtgemeinde Zeven und den Gremien in kollegialer Form zu kommunizieren und diese über Probleme und Erwartungen zeitnah zu berichten.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- 1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Zeven gemeldet sind. Sie nehmen ihre Aufgaben gem. § 2 dieser Richtlinien parteipolitisch neutral wahr.
Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften können dem Seniorenbeirat nicht angehören.
- 2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens 9 höchstens 15 Mitglieder an. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) je 1 VertreterIn der folgenden Institutionen:

Kirchengemeinde Elsdorf	1 VertreterIn
Kirchengemeinde Gyhum	1 VertreterIn
Kirchengemeinde Heeslingen	1 VertreterIn
Kirchengemeinde Zeven	1 VertreterIn
Katholische Kirchengemeinde	1 VertreterIn
DRK	1 VertreterIn
AWO	1 VertreterIn
Sozialverband Deutschland	1 VertreterIn

b) 7 Vertreter(innen) aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Zeven:

Gemeinde Elsdorf	1 VertreterIn
Gemeinde Gyhum	1 VertreterIn
Gemeinde Heeslingen	2 VertreterInnen
Stadt Zeven	3 VertreterInnen

3) Die VertreterInnen zu 2a werden von der jeweiligen Institution fristgerecht und schriftlich benannt.

Die VertreterInnen zu 2b sind vom Samtgemeinderat durch schriftlichen und protokollarischen Vorschlag der Mitgliedsgemeinde, in denen Organisationen und Einrichtungen Altenarbeit örtlich betreiben, zu benennen.

4) Wenn eine Institution ihr Benennungsrecht nicht in Anspruch nimmt, kann dieser freie Platz durch den Samtgemeinderat, unter Mitwirkung des Seniorenbeirates, anderweitig vergeben werden.

5) Im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes benennt die entsendende Institution eine*n NachfolgerIn.

§ 4

Amtszeit

1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des nach der Richtlinie für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Zeven am 28.09.2015 konstituierten Seniorenbeirates endet am 30. September 2019.

Die 4-jährigen Folgeamtszeiten sollen am 1. Oktober beginnen, erstmals im Jahre 2019.

2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nicht formell zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und arbeiten unentgeltlich.

2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben als Sitzungsteilnehmer (§ 7) und bei Tätigkeiten und Veranstaltungen im Auftrage der Samtgemeinde Zeven Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie andere für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen (z.B. hinzugewählte Mitglieder).

- 3) Der Seniorenbeirat kann beantragen, hinzugewählte Mitglieder in die Fachausschüsse der Samtgemeinde Zeven zu entsenden. Die Benennung obliegt gem. § 71 Abs. 7 NKomVG dem Rat der Samtgemeinde Zeven.

§ 6 Geschäftsführung

- 1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), 2 Stellvertreter(innen), 1 Rechnungsführer(in) und 1 Schriftführer(in). Diese 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates.
Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Der zuständige Fachbereich im Rathaus der Samtgemeinde Zeven leistet Verwaltungshilfe.
- 3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall stehen diese Befugnisse dem/den Stellvertreter(innen) zu. Die Mitwirkung des Seniorenbeirates in den Gremien der Samtgemeinde bestimmt sich nach den Vorschriften des NKomVG.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Seniorenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- 2) Der Seniorenbeirat ist spätestens 3 Monate nach der letzten Sitzung wieder einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wenn im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- 3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.
- 4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungen der Richtlinien vom 19.08.1998 treten am Tage nach der Zustimmung des Samtgemeinderates in Kraft.

Zeven, 21.03.2023

Der Seniorenbeirat

Vorsitzende

1. Stellv. Vorsitzender

2. Stellv. Vorsitzender

Der Samtgemeinderat stimmt den vorstehenden Änderungen der Richtlinien durch Beschluss vom 21.03.2023 zu.

Zeven, 21.03.2023

Samtgemeinde Zeven

Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister